

Haushaltssatzung der Gemeinde Langen Brütz für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 45 ff. der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Langen Brütz vom **22.06.2016** folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. Im Ergebnishaushalt

a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	560.700 EUR
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	584.500 EUR
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-23.800 EUR
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR
c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	-23.800 EUR
	die Einstellung in Rücklagen auf	0 EUR
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	23.800 EUR
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	0 EUR

2. Im Finanzhaushalt

a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	511.100 EUR
	die ordentlichen Auszahlungen auf	489.000 EUR
	der Saldo der ordentlichen Einzahlungen und Auszahlungen auf	22.100 EUR
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Einzahlungen und Auszahlungen auf	0 EUR
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	208.700 EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	336.500 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-127.800 EUR
d)	die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	123.100 EUR
	die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	17.400 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	105.700 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 50.000 EUR.

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf 600 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 350 v. H.

2. Gewerbesteuer auf

350 v. H.

§ 6 Eigenkapital

Gem. § 45 Abs. 4 Kommunalverfassung M-V ist in der Haushaltsatzung die voraussichtliche Höhe des Eigenkapitals anzugeben, welche sich wie folgt darstellt:

	Bilanzstichtag 31.12.2014	Bilanzstichtag 31.12.2015	Bilanzstichtag 31.12.2016
Voraussichtliches Eigenkapital der Gemeinde Langen Brütz	1.656.742,59 €	1.767.531,11 €	1.742.686,35 €

§ 7 Weitere Vorschriften

Die Produkte	11401	Gebäudemanagement – 2-WE-Wohnhaus
	11402	Liegenschaften
	12600	Freiwillige Feuerwehr Langen Brütz (Brandschutz)
	21102	Schulkostenbeiträge Grundschule
	21502	Schulkostenbeiträge an Regionalschulträger
	28100	Heimat- und sonstige Kulturpflege
	36100	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
	42100	Förderung des Sports
	54100	Gemeindestraßen
	54500	Straßenreinigung und Winterdienst
	55200	Öffentliche Gewässer und wasserbauliche Anlagen (WBV)
	55300	Friedhof Kritzow (Friedhofs- und Bestattungswesen)
	61100	Steuern, allg. Zuweisungen und allg. Umlagen
	61200	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft

werden als wesentlich erklärt.

Langen Brütz, 22.06.2016



Weinke
Bürgermeister

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung wurde entsprechend § 47 Abs. 2 KV M-V mit Schreiben vom 08.07.2016 an die Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim zur Kenntnisnahme übersandt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Gemäß § 5 Absatz 5 KV M-V sind Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Der Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend zu machen. Hiervon abweichend können Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften auch nach Ablauf eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung geltend gemacht werden.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 11.07.2016 bis 22.07.2016 im Amt Crivitz, SG allgemeine Finanzwirtschaft, Amtsstraße 5, 19089 Crivitz während der Öffnungszeiten öffentlich aus.